

# **1. Gladbecker Aufzugsymposium**

## **Von der Gefährdungsbeurteilung zur Instandhaltung**

**SBR Aufzugtechnik GmbH  
7. September 2018**

## **verantworten:**

**Das seit mittelhochdeutscher Zeit gebräuchliche Verb (verantworten) bedeutet zunächst verstärkt „antworten“, dann speziell „vor Gericht antworten, eine Frage beantworten“, danach „für etwas einstehen, etwas vertreten“ und reflexiv „sich rechtfertigen“.**

Quelle: Duden „Das Herkunftswörterbuch – Etymologie der deutschen Sprache“,  
5. Auflage, Berlin 2014

# **Betreiben oder verwenden?**

**Verwender einer überwachungsbedürftigen Anlage i.S. der Betriebssicherheitsverordnung ist, wer die tatsächliche oder die rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter einer überwachungsbedürftigen Anlage sein. Maßgeblich hierbei ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer.**

Quelle: Amtliche Begründung der BetrSichV, 2015, zu § 2 Abs. 3

## Gefährdungslagen

	<b>Sicherheit *</b>	<b>Gefährdung**</b>	<b>Gefahr***</b>
<b>zu beachtende Vorgabe</b>	sorgfältiges Handeln/gehörige Aufsicht	gesteigerte Vorsicht / Berücksichtigung des Einzelfalles	Verbot
<b>relevantes Verhalten</b>	<b>Prävention (Gefahrenabwehr durch fachkundiges und zuverlässiges Handeln)</b>		<b>Fehlverhalten  (Vorsatz / Fahrlässigkeit) als Garant</b>
	<b>Basis: Anerkannte Regeln der Technik</b>	<b>Fortschritt: Stand der Technik</b>	
<b>rechtliche Würdigung</b>	Schadenseintritt ist nicht zu erwarten	zumutbare Möglichkeit des Schadenseintritts als Zugeständnis an die Gefahren der Technik	Schadenseintritt ist zu erwarten

\* Sicherheit = idealisierter Zustand der Freiheit von Unsicherheiten

\*\* Gefährdung = potentielle Schadenquelle

\*\*\* Gefahr = ohne geeignete Gegenmaßnahmen tritt absehbar ein Schaden ein

### **§ 3 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV**

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

### **§ 2 Absatz 7 BetrSichV**

Instandhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

# Instandhaltungsverträge

## Grundlagen und Vertragserstellung nach DIN EN 13269

Dieses Buch ist ein Grundlagenwerk für alle, die mit dem Betrieb von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen zu tun haben.

Es bietet den Fachleuten eine **praktische Anleitung zum Erstellen von Instandhaltungsverträgen**. Basis dafür ist die DIN EN 13269. Pflichten, Umfang und Maßnahmen der Instandhaltung werden anschaulich beschrieben, Vertragsmuster, Mustertexte und Checklisten runden das für die tägliche Arbeit überaus praktische Buch ab.

Wohnungsbaugesellschaften, Betreiber von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, Fachplaner, ausführende Unternehmen und Personen, Sachverständige, Projektierer, Juristen und Eigentümer in den Bereichen Gebäudeausrüstung und Facility Management erfahren alles, was man für die Erstellung von Instandhaltungsverträgen benötigt.

### **Instandhaltungsverträge**

Grundlagen und Vertragserstellung nach DIN EN 13269

von RA Hartmut Hardt

1. Auflage 2018.

176 S. A5, Broschiert.

68,00 EUR | ISBN 978-3-410-28075-0



## **Maßnahmen der Instandhaltung nach DIN 31051**

1. Wartung
2. Inspektion
3. Instandsetzung
4. Verbesserung
5. Instandhaltung als Oberbegriff
6. Entscheidungsfindung zwischen Eigenleistung und Fremdvergabe

# Instandhaltung

Der Instandhaltungsbegriff der neuen Betriebssicherheitsverordnung lehnt sich an die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1112) und an die DIN 31051 an.

„Die Instandhaltung von gebäudetechnischen Anlagen nach DIN 31051 soll sicherstellen, dass der funktionsfähige Zustand erhalten bleibt oder nach Ausfall wieder hergestellt wird. Dabei ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Festlegung und Beurteilung des Istzustands sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustands der gebäudetechnischen Anlagen zu beachten.“<sup>1</sup>

Nach der TRBS 1112 sind die Begriffe Wartung, Inspektion und Instandsetzung Bestandteil des Oberbegriffes Instandhaltung.

<sup>1</sup> VDI 3810 Blatt 1 zu 7.2.2



## **Wartung**

Maßnahmen zur Erhaltung des Sollzustandes eines Arbeitsmittels. Hierbei kann der Sollzustand z.B. durch Reinigung und Schmierung des Arbeitsmittels, sowie Ergänzung oder Austausch von Arbeitsstoffen aufrecht erhalten werden.

## **Inspektion**

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes eines Arbeitsmittels, einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung oder Schädigung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

## **Instandsetzung**

Maßnahmen zur Rückführung eines Arbeitsmittels in den Sollzustand, z.B. Austausch von abgenutzten oder defekten Teilen gegen vorgegebene Ersatzteile. Vorgegebene Ersatzteile sind insbesondere diejenigen, die den Herstellerspezifikationen entsprechen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> TRBS 1112 zu 2.1 bis 2.4

## **Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1112 Instandhaltung**

### Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Tabelle A1. Erfahrungswerte für Wartungsintervalle bei Aufzügen mit verschiedener Nutzung

Aufzugskategorie	Beispiele für Aufzüge	Wartungsintervall
Hochfrequentiert und sicherheitsrelevant	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Krankenhäusern</li> <li>• mit einer Fahrtenzahl von mehr als 40000 Fahrten im Monat</li> </ul>	1 Monat
Stark frequentiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Besonderheiten wie Überecktüren, Glaskabine oder -türen</li> <li>• mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 1,2 m/s</li> <li>• die älter als 15 Jahre sind</li> <li>• mit einer Fahrtenzahl von mehr als 6000 Fahrten im Monat</li> </ul>	2 Monate
Normal frequentiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit vier bis sechs Haltestellen</li> <li>• in Behörden- und Verwaltungsgebäuden (im Regelfall)</li> <li>• mit einer Fahrtenzahl von bis zu 6000 Fahrten im Monat</li> </ul>	3 Monate
Gering frequentiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die höchstens zehn Jahre alt sind</li> <li>• in Wohngebäuden mit bis zu vier Haltestellen</li> <li>• mit einer Fahrtenzahl von höchstens 3000 Fahrten im Monat</li> </ul>	6 Monate

<b>Technische Regeln für Betriebssicherheit</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<b>TRBS 1111</b>
---	-------------------------------	------------------

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 1111 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### **Inhalt**

- 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
  - 2 Begriffsbestimmungen
  - 3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 4 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 5 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 6 Literatur
- Anhang Empfehlungen zur Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

<b>Empfehlungen zur Betriebssicherheit</b>	<b>Anpassung an den Stand der Technik bei der Ver- wendung von Arbeitsmitteln</b>	<b>EmpfBS 1114</b>
--	---	--------------------

Die Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) werden gemäß § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom **Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)** ausgesprochen und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Die EmpfBS lösen im Gegensatz zu den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) nicht die Vermutungswirkung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV aus.

## **Inhalt**

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln
- 3 Stand der Technik in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln
- 4 Beispiele
- 5 Literatur

### **§ 3 Absatz 1 Satz 1 ArbStättV**

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

### **§ 2 Absatz 10 ArbStättV**

Instandhalten ist die Wartung, Inspektion, Instandsetzung oder Verbesserung der Arbeitsstätten zum Erhalt des baulichen und technischen Zustandes.

<b>Technische Regeln für Arbeitsstätten</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<b>ASR V3</b>
---	-------------------------------	---------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

## **Inhalt**

- 1 Zielstellung
  - 2 Anwendungsbereich
  - 3 Begriffsbestimmungen
  - 4 Allgemeine Grundsätze
  - 5 Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung
  - 6 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen
- Anhang

309-011

## DGUV Grundsatz 309-011



**Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Arbeiten an Aufzugsanlagen**



Ausgabe: März 2018  
GMBI 2018 S. 398 [Nr. 22]

<b>Technische Regeln für Betriebssicherheit</b>	<b>Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit</b>	<b>TRBS 1001</b>
---	---	------------------

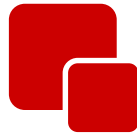
Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 1001 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

## **Inhalt**

- 1 Ermittlung von Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- 2 Aufbau des Technischen Regelwerkes
- 3 Gliederung des Technischen Regelwerkes
- 4 Anwendung und Wirksamwerden der TRBS



**GLÜCK AUF!**

